

Rücktritt, Nichtteilnahme oder Ordnungsverstöße

Worauf ist zu achten, wenn eine Teilnahme an der Prüfung nicht (mehr) möglich ist, § 23 APO/GPO:

Wenn Sie **vor Beginn der Prüfung** (vor dem ersten Prüfungsteil) erkranken oder aus einem ähnlichen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, teilen Sie der **Handwerkskammer Oldenburg (Sachbearbeiter/in siehe Einladungsschreiben)** Ihren Rücktritt der gesamten Prüfung schriftlich mit, ein Teilrücktritt ist nicht möglich.

Bei kurzfristiger Verhinderung, z.B. am Morgen des Prüfungstages, genügt ein Anruf oder eine E-Mail. Bei Anruf ist jedoch die Rücktrittserklärung schriftlich nachzureichen. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Sie werden dann zum nächsten Prüfungstermin - in der Regel ein halbes Jahr später - erneut eingeladen.

Müssen Sie eine **bereits begonnene Prüfung** abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen (z. B. die schriftliche Prüfung) anerkannt und die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin - in der Regel ein halbes Jahr später - fortgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie einen **wichtigen Grund** für den Rücktritt nachweisen, z. B. bei Krankheit durch ein **ärztliches Attest (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend)**.

Die Beantwortung der Frage, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch einer Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist von dem Prüfungsausschuss zu entscheiden. Dies ist nicht Aufgabe des Arztes. Vielmehr ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass der Prüfling aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die seine Leistungsfähigkeit vermindert, prüfungsunfähig ist.

Das ärztliche Attest ist unverzüglich bei der Handwerkskammer Oldenburg einzureichen!

Erscheinen Sie zur Prüfung einfach nicht oder brechen die Prüfung vor dem offiziellen Ende ab, ohne dass Sie einen wichtigen Grund geltend gemacht haben, wird die Prüfung mit 0 Punkten gewertet.

Besonderheit in der gestreckten Prüfung: Diese Folgen gelten auch für die einzelnen Teile 1 und 2 im Rahmen der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung. Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Beginn des Teil 1 führt dabei zwar zu einer Bewertung von 0 Punkten; dennoch ist aufgrund einer Teilnahmefiktion die Zulassungsvoraussetzung zum Teil 2 erfüllt.

Wird die Prüfung nicht bestanden, oder Sie konnten krankheitsbedingt die Prüfung nicht komplett ablegen, beantragen Sie als Prüfling unverzüglich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber dem Ausbildenden, es wird die Lehrzeit gem. § 21 Abs.3 BBiG zunächst bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert. Dies gilt unabhängig von dem Grund, warum die Prüfung nicht bestanden wurde.

Was gilt bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, § 22 APO/GPO:

- Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, z.B. durch Bereitliegen eines angeschalteten Handys, wird der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festgestellt und protokolliert. Der Prüfling setzt die Prüfung zunächst fort, der Prüfungsausschuss entscheidet später über den protokollierten Sachverhalt.
- Liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder entgegen ausdrücklicher Belehrung vorgenommenen Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.
- Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.